

Steuerstandort Liechtenstein: Verschärfungen beim Eigenkapital-Zinsabzug



Executive Summary

Ab dem Steuerjahr 2019 erfolgen bei liechtensteinischen Holdings steuerliche Aufrechnungen im Bereich des Eigenkapital-Zinsabzugs, wenn die Tochtergesellschaft nicht vollständig mit Eigenkapital finanziert ist, also das Eigenkapital der Holding weniger als den Buchwert der Beteiligungen beträgt.

Die Aufrechnung erfolgt in der Steuererklärung automatisch in Höhe von 4% auf das «steuerlich negative» Eigenkapital. Dieser Automatismus birgt jedoch das Risiko, dass mehr als die gesetzlich vorgesehene Aufrechnung vorgenommen wird. Damit nur die vorgesehene Aufrechnung des EK-Zinsabzugs der Beteiligung erfolgt, muss die Holding selbst die entsprechende Anpassung in der Steuererklärung eintragen.

Besteht eine bilanzielle Überschuldung bei der Holding, können zusätzlich die Fremdkapital-Zinsen aufgerechnet werden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob stille Reserven bestehen oder der Gesellschafter einen Rangrücktritt für sein Darlehen erklärt hat.

In der Praxis kann es zu einer Kombination dieser beiden nachteiligen Situationen kommen. Ob die Steuerverwaltung die Darlehenszinsen auch verweigert, wenn bereits eine Aufrechnung des EK-Zinsabzugs erfolgt, muss sich erst in der Veranlagungspraxis zeigen.

Gesetzliche Änderung

Bereits ab dem Steuerjahr 2019 kommt es mit der angepassten Systematik des Eigenkapital-Zinsabzugs für Holdings

in Liechtenstein zu steuerwirksamen Aufrechnungen, wenn eine Holding Beteiligungen in Liechtenstein (oder einem anderen Land mit EK-Zinsabzug) hält und diese zumindest teilweise mit Fremdkapital finanziert. In diesem Fall darf die Steuerverwaltung den EK-Zinsabzug der Beteiligung bei der Holdinggesellschaft im Umfang der Fremdfinanzierung auf den steuerbaren Gewinn aufschlagen. Beschränkt ist diese Aufrechnung allerdings auf den von der Tochter geltend gemachten Eigenkapitalzinsabzug.

In der Steuererklärung erfolgt automatisch eine Aufrechnung beim Reingewinn im Umfang von 4% des negativen Saldos beim modifizierten Eigenkapital, nach Abzug der Beteiligungen zum

Bilanz der FL-Tochtergesellschaft (in 1'000 CHF)

Flüssige Mittel	700	Fremdkapital	600
Forderungen	200		
Vorräte	300	Eigenkapital	1'000
Sachanlagen	400		
Total Aktiven	1'600	Total Passiven	1'600

Modifiziertes Eigenkapital

Eigenkapital	1'000
nicht betriebsnotwendige Mittel	-430
6 % der Aktiven	-70
Modifiziertes Eigenkapital	500
4 % EK-Zinsabzug	20

Bilanz der FL-Muttergesellschaft (in 1'000 CHF)

Flüssige Mittel	200	Fremdkapital	1'500
Forderungen	300		
Beteiligung FL	1'100	Eigenkapital	100
Total Aktiven	1'600	Total Passiven	1'600

Modifiziertes Eigenkapital

Eigenkapital	100
Beteiligung FL	-1'100
Modifiziertes Eigenkapital	-1'000
Aufrechnung EK-Zinsabzug	40

1

Buchwert. Dabei wird aber der effektive EK-Zinsabzug der Beteiligung nicht berücksichtigt. Der steuerbare Ertrag wird daher in vielen Fällen auf der Steuererklärung höher ausfallen als er gemäss Gesetz sein sollte. Deshalb muss die Holding selbst eine Anpassung in der Steuererklärung erfassen.

Grafik 1 dient zur Veranschaulichung betreffend Aufrechnung des EK-Zinsabzugs.

Gemäss dem Rechenbeispiel erfolgt in der Steuererklärung der Muttergesellschaft «automatisch» eine Aufrechnung des EK-Zinsabzugs auf den negativen Saldo des modifizierten Eigenkapitals in der Höhe von 40. Die Tochtergesellschaft kann jedoch nur einen EK-Zinsabzug von 20 geltend machen. Die Aufrechnung von 40 ist daher um 20 zu korrigieren, denn es darf nur maximal der EK-Zinsabzug der Beteiligung von 20 aufgerechnet werden.

Praxis bei Fremdkapital-Finanzierung

Es besteht eine umstrittene Praxis bei der Steuerverwaltung betreffend die steuerliche Geltendmachung von Zinszahlungen für Fremdkapital von Nahestehenden, wenn eine Gesellschaft handelsrechtlich überschuldet ist.

Durch die Verschärfung beim EK-Zinsabzug kann es nun bei liechtensteinschen Unternehmen mit Beteiligungen in Liechtenstein (oder einem anderen Staat mit EK-Zinsabzug) zu einer doppelten Aufrechnung führen, indem (1) bei der

Muttergesellschaft eine Gewinnaufrechnung im Umfang des EK-Zinsabzug der Tochter erfolgt und zudem (2) die Darlehenszinsen an Nahestehende nicht zum Abzug zugelassen werden.

Grafik 2 zeigt die beschriebene Problematik für die Zinsaufrechnung.

Beim obigen Beispiel hat die Holdinggesellschaft einen handelsrechtlichen Verlust von 44 erzielt. Da die Gesellschaft

mit Fremdkapital finanziert ist, wird der EK-Zinsabzug aufgerechnet - soweit die Beteiligung einen solchen geltend machen kann. Dazu haben wir den Wert aus dem obigen Beispiel für den EK-Zinsabzug genommen. Werden nun auch noch die Zinsen für das Darlehen nicht zum Abzug zugelassen, ergibt sich (ohne Korrektur durch den Steuerpflichtigen) bei einem handelsrechtlichen Verlust von 44 plötzlich ein steuerbarer Gewinn von 8.

Bilanz der FL-Muttergesellschaft (in 1'000 CHF)

Flüssige Mittel	206	Fremdkapital	1'600	Zinsaufwand 2 %	32
Forderungen	300	Aktienkapital	50		
Beteiligung FL	1'100	Verlust	-44		
Total Aktiven	1'606	Total Passiven	1'606		

Modifiziertes Eigenkapital

Eigenkapital	6		
Beteiligung FL	-1'100		
Modifiziertes Eigenkapital	-1'094	EK-Zinsabzug 4 %	44

Steuerbarer Ertrag

Verlust Handelsrecht	-44
Aufrechnung EK-Zinsabzug	20
Aufrechnung FK-Zinsaufwand	32
Steuerbarer Ertrag	8

2



Handlungsbedarf

Die Folgen der Verschärfungen beim EK-Zinsabzug sind für liechtensteinische Holdinggesellschaften nicht zu unterschätzen. Ist die Holding aus steuerlicher Sicht nicht ausreichend mit eigenen Mitteln ausgestattet, kann es zu einer doppelten Besteuerung von aufgerechnetem Eigenkapitalzins und verweigertem Fremdkapitalzinsabzug kommen.

Prüfen Sie daher bei liechtensteinischen Holdinggesellschaften gut, ob die Gruppenstruktur auch nach dem neuen Gesetz noch die gewünschten steuerlichen Vorteile bietet. Weiter lohnt es sich, die Fremd- und Eigenkapitalquote kritisch auf allfälligen Anpassungsbedarf zu hinterfragen. Wir verfolgen die Entwicklungen in der Praxis laufend und unterstützen Sie gerne bei Ihrer Analyse.

Kontakt



Christian Reichert
Manager Tax
Grant Thornton AG
T +423 237 42 18
E christian.reichert@li.gt.com



©2021 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.